



Oberbank

Wertpapier-News

Sehr geehrte Depotkundin, sehr geehrter Depotkunde!

Wir haben Ihnen bereits zu Jahresbeginn, auf Wunsch der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA), eine Information zu den Bestimmungen zum Marktmissbrauch durch PrivatanlegerInnen weitergeleitet. Wir dürfen die Inhalte noch einmal in Erinnerung rufen:

Die Beauftragung und/oder Exekutierung von gegenläufigen Kauf- und Verkauforders bei börslichen Wertpapiergeschäften ist verboten.

→ Achten Sie darauf, dass Sie bei börslichen Wertpapiergeschäften im gleichen Titel nicht gleichzeitig die/den KäuferIn und die/den VerkäuferIn in einer Transaktion stellen, womit es zu keiner Änderung der wirtschaftlichen Eigentümerin bzw. des wirtschaftlichen Eigentümers im Rahmen eines Wertpapiergeschäfts kommen würde.

Diese Geschäfte, auch als In-sich-Geschäfte, Wash Trades oder Crossings bezeichnet, können den Tatbestand der Marktmanipulation gemäß § 154 Abs. 1 Z. 3 BörseG 2018 in Verbindung mit Art. 12 MAR erfüllen und können mit einer Verwaltungsstrafe geahndet werden.

Marktmanipulativ sind alle Geschäfte oder Kauf- und Verkaufsaufträge, die „falsche oder irreführende Signale“ geben, oder geben könnten oder durch die ein „anormales oder künstliches“ Kursniveau erzielt wird.

Bei der Beauftragung von Kauf- und Verkauforders ist daher unter anderem darauf zu achten:

- dass zeitnah in Auftrag gegebene Kauf- und Verkauforders keine gegenläufigen Orderlimits aufweisen (z. B. idente Limits oder gegenläufige Orders in Kombination mit dem Orderzusatz „Bestens“) und es dadurch zu einer gegenseitigen Ausführung an der Börse kommen könnte.
- Achten Sie hierbei auch auf das durchschnittliche Handelsvolumen des Titels. Bei illiquideren Titeln erhöht sich die Chance, dass die/der AnlegerIn bei gegenläufigen Orders mit sich selbst ausgeführt wird.
- dass Sie keine gegenläufigen Orders nach dem börslichen Handelsschluss in Auftrag geben, wodurch es in der Eröffnungsauktion des folgenden Handelstags zu In-sich-Geschäften kommen könnte.
- dass Sie vorab überprüfen, ob eine neue Wertpapierorder (z. B. Kauf) unter Umständen gegen eine bereits zu einem früheren Zeitpunkt beauftragte, aber noch nicht ausgeführte, Order im gleichen Titel (z. B. Verkauf) gegeneinander ausgeführt werden könnte.
- Beachten Sie in diesem Zusammenhang auch noch nicht ausgeführte, aber möglicherweise gegenläufige Stopp-Orders.

Bei weiterführenden Fragen informieren Sie sich auf der Homepage der österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) zum Thema Marktmissbrauch oder wenden sich an Ihre/n KundenberaterIn.

Weiterführende Links zum Thema:

- <https://www.fma.gv.at/kapitalmaerkte/marktmissbrauch/marktmissbrauch>
- <https://www.fma.gv.at/kapitalmaerkte/marktmissbrauch/marktmissbrauch/crossings>

Oberbank AG
Untere Donaulände 28, 4020 Linz – Österreich
oberbank.at

PAM Erstellungsdatum: 9.11.2021

Oberbank AG, Rechtsform: Aktiengesellschaft, Sitz: Linz, Firmenbuch Nr. FN 79063 w, Landesgericht Linz DVR: 0019020

Jetzt Newsletter abonnieren unter [oberbank.at/newsletter](https://www.oberbank.at/newsletter)

Oberbank App downloaden!

